

**Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher zum Plenum vom
20. April 2021**

„Wann ist mit der Fertigstellung der Änderung der AVBayKiBiG zu rechnen, ist - wie im Entwurf formuliert - nach wie vor die Streichung des empfohlenen Stellenschlüssels vorgesehen, und welche weiteren Änderungen sind geplant?“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Nach den derzeitigen Planungen ist davon auszugehen, dass die Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) am 1. Mai 2021 in Kraft tritt. Die AVBayKiBiG muss geändert werden, um Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) aufgrund der Einführung des Krippengeldes nachzuvollziehen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen sollen bei dieser Gelegenheit weitere, zum Teil bereits länger vorgesehene, mit den Verbänden besprochene bzw. auch von diesen gewünschte inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden. In § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG soll der **empfohlene** Anstellungsschlüssel gestrichen werden. Der faktische Anstellungsschlüssel beträgt in Bayern bereits seit mehreren Jahren 1 zu 9,3. Die Empfehlung eines Anstellungsschlüssels von 1 zu 10 bleibt daher hinter dem faktischen Anstellungsschlüssel zurück. Anstatt diesen daher gänzlich zu streichen, wird nun erwogen, den Trägern der Kindertageseinrichtungen einen zielgenaueren Orientierungsrahmen zur Qualitätsverbesserung zu bieten. Es ist geplant, den bayernweit durchschnittlichen Anstellungsschlüssel eines jeden Jahres jährlich

zum 15. Juli des darauffolgenden Jahres durch das StMAS bekanntzugeben.

Dringend von den Trägern gewünscht:

- In § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG soll eine Regelung zur höheren Gewalt aufgenommen werden, um auf unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. die Corona-Pandemie entsprechend zu reagieren und den Kindertageseinrichtungen die Förderung nach dem BayKiBiG in voller Höhe zu erhalten, auch wenn sie aufgrund von höherer Gewalt den Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote nicht einhalten können.
- Mit Blick auf den Fachkräftemangel erhalten zusätzliche Personengruppen unmittelbar in der AVBayKiBiG die Fachkräfteeigenschaft zugesprochen. Damit wird auch den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen der Träger Rechnung getragen.

Außerdem wird in § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG klargestellt, was mit „Schließtage, die der Fortbildung dienen“ konkret gemeint ist, um Unklarheiten vorzubeugen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die fünf zusätzlichen Schließtage, die dem Betreuungsbedürfnis der Eltern an sich nicht Rechnung tragen (grundsätzlich 30 Urlaubstage), tatsächlich auch der Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen dienen. Damit wird auf eine Streichung der Bestimmung verzichtet. In Reaktion auf die Verbändeanhörung wird nun nur eine klarstellende Änderung vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern.